

21.007

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG IA ZUM VORANSCHLAG 2021

vom 17. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den *Entwurf über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021* mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss dem beigefügten *Beschlussentwurf*.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 17. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Guy Parmelin

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
	BISHERIGE CORONA-MASSNAHMEN	7
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	11
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	15
3	AUFHEBUNG EINES VERPFLICHTUNGSKREDITS	17
B	INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	19
	KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	
C	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	21
D	BUNDESBESCHLUSS	23
	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DEN NACHTRAG IA ZUM VORANSCHLAG 2021	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Nachtrag Ia beantragt der Bundesrat 8 Nachtragskredite im Umfang von 14,3 Milliarden für weitere Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Dazu zählen die Erhöhung des Bundesbeitrags für die kantonalen Härtefallmassnahmen (6,3 Mrd.) und der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung zur Deckung der Kurzarbeitsentschädigungen im Jahr 2021 (6,0 Mrd.). Die Nachträge werden grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das Parlament hat mit dem Beschluss zum Voranschlag 2021 vom 16.12.2020 Ausgaben von 6,6 Milliarden zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen. Am 11. und 18.12.2020 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Unter anderem mussten ab 22.12.2020 Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen schliessen. Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Ansteckungszahlen sowie der neuen und ansteckenderen Virusvarianten wurden die Schliessungen am 13.1.2021 verlängert und auf Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs ausgeweitet.

Angesichts der Schliessungen sind weitere wirtschaftliche Abfederungsmassnahmen nötig. Die entsprechenden Mittel beantragt der Bundesrat mit der vorliegenden Sonderbotschaft. Sie entfallen grösstenteils auf die Härtefallmassnahmen für Unternehmen (6,3 Mrd.), die Kurzarbeitsentschädigung (6,0 Mrd.), die Kosten für Coronatests (989,8 Mio.) sowie den Corona-Erwerbsersatz (940,0 Mio.):

- Das Parlament hat die *Härtefallmassnahmen für Unternehmen* mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 18.12.2020 erhöht (SR 818.102). Insgesamt sind 2,5 Milliarden vorgesehen (von Bund und Kantonen). Der Bundesanteil von 1,932 Milliarden ist im Voranschlag 2021 bereits eingestellt. Aufgrund der Hochrechnung von Bedarfsmeldungen einzelner Kantone und weil eine Verlängerung von Einschränkungen für Unternehmen über Ende Februar 2021 wohl nicht zu vermeiden ist, soll der Gesamtbetrag auf 10 Milliarden erhöht werden, wovon der Bund 8,2 Milliarden finanzieren soll. Entsprechend wird ein Nachtragskredit im Umfang von 6,3 Milliarden nötig.
- Mit einem *Beitrag an die Arbeitslosenversicherung* (ALV) von 6,0 Milliarden soll der Bund auch im Jahr 2021 die Kosten für die ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) übernehmen und zwar unabhängig vom Erreichen der Schuldenobergrenze durch den ALV-Fonds.
- Der Bund übernimmt auf Grundlage der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) bis zum 31.12.2021 die Kosten von ambulant durchgeführten Coronatests (Analysen auf Sars-CoV-2) bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen. Dafür wird ein Nachtrag von 989,8 Millionen notwendig.
- In der Wintersession 2020 hat das Parlament die Vergabevoraussetzungen für den Corona-Erwerbsersatz mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes weiter gelockert und insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für indirekt Betroffene gesenkt (Umsatzrückgang von 40 % statt 55 %). Die für 2021 bewilligten Mittel (2,2 Mrd.) reichen für die Erweiterung der Leistung nicht aus, weshalb ein Nachtragskredit von 940,0 Millionen beantragt wird.

Die Mehrheit der Nachträge werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt (13,2 Mrd.). Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kommt zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG). Die Nachtragskredite im ordentlichen Haushalt belaufen sich auf 1 117,9 Millionen und betreffen vor allem die Übernahme der Testskosten (989,8 Mio.).

VERPFLICHTUNGSKREDITE

Für die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen und anderen medizinischen Gütern wird ein Verpflichtungskredit von 500,0 Millionen beantragt. Der Verpflichtungskredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kap. A2).

Im Rahmen des Bundesbeschlusses Ia zum Voranschlag 2021 hat das Parlament einen Verpflichtungskredit für Härtefallmassnahmen im Umfang von 1,9 Milliarden genehmigt. Im Rahmen der mit Botschaft vom 17.2.2021 ans Parlament verabschiedeten Änderungen von Artikel 12 Covid-19-Gesetz sollen auf Wunsch der Kantone die verschiedenen gesetzlich festgelegten Finanzierungstranchen für die Härtefallmassnahmen vereinheitlicht und neu gegliedert werden. Deshalb beantragt der Bundesrat dem Parlament aus Transparenzgründen mit der Botschaft zu den Gesetzesänderungen einen separaten Verpflichtungskredit über den gesamten Bundesanteil an den Härtefallmassnahmen. Entsprechend kann der mit dem Voranschlag 2021 genehmigte Verpflichtungskredit für den ersten Teil der Massnahmen aufgehoben werden (vgl. Kap. A3)

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über eine vorgenommene Kreditübertragung von 410,0 Millionen. Es handelt sich dabei um den Einzelkredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial», der 2020 einen Kreditrest von 1,4 Milliarden auswies. Aus diesem Kreditrest hat der Bundesrat im Januar 2021 410,0 Millionen (30,0 Mio. für Sanitätsmaterial; 380,0 Mio. für Impfstoffe) nach Art. 36 FHG auf das laufende Jahr übertragen. Eine weitere Kreditübertragung ist aufgrund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie nicht auszuschliessen (vgl. Kap. B1).

BISHERIGE CORONA-MASSNAHMEN

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Bund im vergangenen Jahr 2020 Ausgaben von 15 Milliarden getätigt und ist umfangreiche Bürgschaften und Garantien eingegangen (17,5 Mrd.). Mit dem Voranschlag 2021 hat das Parlament in der Wintersession weitere Ausgaben von 6,6 Milliarden bewilligt.

Im Jahr 2020 haben Bundesrat und Parlament mit den Nachträgen zum Voranschlag 2020 umfangreiche Massnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesellschaft und die Wirtschaft abzufedern. Ein Grossteil der Ausgaben diente dazu, die Einkommen zu stützen und Arbeitsplätze zu erhalten (z.B. Erwerbssersatz- und Kurzarbeitsentschädigung), gesundheitliche Massnahmen zu finanzieren (z.B. Beschaffung von Sanitätsmaterial inkl. Coronatests) und besonders betroffenen Branchen zu unterstützen (z.B. Sport und Kultur). Zusätzlich wurden hohe Bürgschaften und Garantien eingegangen, insbesondere für die Überbrückungskredite an die Unternehmen und die Darlehen an die Luftverkehrsunternehmen. Der Bund trägt damit einen grossen Teil des Ausfallrisikos gegenüber den Geschäftsbanken.

Die Ausgaben fielen grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf an (14,7 Mrd.). Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kam zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG).

Mit dem Voranschlag 2021 hat das Parlament in der Wintersession weitere Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie von 6,6 Milliarden bewilligt, insbesondere für die Erwerbssersatzentschädigung (2,2 Mrd.) und für den Bundesanteil an den kantonalen Härtefallmassnahmen (1,9 Mrd.). Diese Beträge wurden wiederum als ausserordentlicher Zahlungsbedarf budgetiert, da der verbliebende Handlungsspielraum im ordentlichen Haushalt (1,2 Mrd.) dafür nicht ausreichte.

CORONAVIRUS: FINANZIELLE ABFEDERUNGSMASSNAHMEN IM JAHR 2020

in Franken			Bewilligte Mittel*	Getätigte Ausgaben	
Total Voranschlagskredite			31 252 992 850	14 998 111 486	
davon ausserordentliche Ausgaben			30 919 401 350	14 672 400 896	
Amt	Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung			
101	Bundesversammlung	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste	6 700 000	6 700 000
101	Bundesversammlung	A202.0102	Parlament	400 000	100 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0117	Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz	200 000 000	200 000 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0118	Humanitäre Hilfe	50 500 000	50 500 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0121	Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit	57 000 000	57 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0124	Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer	3 500 000	3 354 279
306	Bundesamt für Kultur	A290.0107	Soforthilfe für Kulturunternehmen	5 000 000	4 474 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0108	Soforthilfe für Kulturschaffende	25 000 000	7 621 750
306	Bundesamt für Kultur	A290.0109	Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende	195 000 000	138 916 495
306	Bundesamt für Kultur	A290.0111	Kulturvereine im Laienbereich	21 000 000	18 349 680
306	Bundesamt für Kultur	A290.0131	Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	34 000 000	
316	Bundesamt für Gesundheit	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	28 200 000	28 200 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	13 400 000	13 400 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0112	Beschaffung Arzneimittel	30 000 000	2 939 449
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0130	Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	538 500 000	193 801 525
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Leistungen Erwerbsersatz	5 300 000 000	2 200 664 282
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0115	Kinderbetreuung	65 000 000	5 923 856
504	Bundesamt für Sport	A290.0102	Darlehen	50 000 000	9 440 000
504	Bundesamt für Sport	A290.0103	Finanzhilfen	100 000 000	99 855 675
504	Bundesamt für Sport	A290.0123	Darlehen SFL/SIHF	175 000 000	20 345 954
506	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	A290.0100	Aufgebot Schutzdienstpflichtige	23 375 000	8 981 354
525	Verteidigung	A290.0113	Beschaffung Sanitätsmaterial	2 014 606 350	618 149 561
604	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen	A290.0122	Beitrag Schweiz an IWF CCRT	25 000 000	25 000 000
620	Bundesamt für Bauten und Logistik	A202.0134	Investitionen ETH-Bauten	24 000 000	24 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0196	Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	10 000 000	4 200 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung	4 500 000	3 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A235.0101	Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer	10 000 000	10 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0105	Bundesbeitrag an die ALV	20 200 000 000	10 775 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0106	Bürgschaften	1 000 000 000	60 458 378
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0116	Beitrag Tourismus	40 000 000	13 200 000
708	Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0231	Beihilfen Viehwirtschaft	3 000 000	2 916 574
708	Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0232	Beihilfen Pflanzenbau	8 500 000	8 500 000
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	95 000	43 237
802	Bundesamt für Verkehr	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	221 296 500	221 296 500
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A290.0114	Unterstützung flugnahe Betriebe	600 000 000	
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A290.0129	Rekapitalisierung Skyguide	150 000 000	150 000 480
808	Bundesamt für Kommunikation	A290.0125	Ausbau der indirekten Presseförderung	20 420 000	11 778 456

* Bewilligte Mittel inklusive nachträgliche Kompensationen zugunsten anderer Corona-Kredit

in Franken			Bewilligte Mittel	Eingegangene Verpflichtungen
Total Verpflichtungskredite für Bürgschaften, Garantien			42 775 000 000	17 484 700 350
604	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen	V0214.02	Garantieverpflichtung gegenüber SNB für Darlehen an IWF	800 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0336.00	Bürgschaften für Unternehmen (Corona - Härtefallhilfe)	15 266 487 640
704	Staatssekretariat für Wirtschaft		Bürgschaften für Start-Ups	64 212 710
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0338.00	Garantien Luftverkehrsunternehmen	1 275 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0339.00	Unterstützung flugnahe Betriebe	79 000 000
Total Zahlungsrahmen			7 000 000	-
708	Bundesamt für Landwirtschaft	Z0023.04	Produktion und Absatz 2018-2021	7 000 000

CORONAVIRUS: FINANZIELLE ABFEDERUNGSMASSNAHMEN IM VORANSCHLAG 2021

in Franken			Bewilligte Mittel
Total Voranschlagskredite			6 643 965 000
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>			<i>4 132 500 000</i>
Amt	Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung	
306 Bundesamt für Kultur	A231.0417	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	100 000 000
306 Bundesamt für Kultur	A231.0418	Covid: Soforthilfe für Kulturschaffende	20 000 000
306 Bundesamt für Kultur	A231.0419	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	10 000 000
316 Bundesamt für Gesundheit	A231.0410	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	288 800 000
316 Bundesamt für Gesundheit	A231.0421	Covid: Beschaffung Arzneimittel	33 000 000
318 Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	2 200 000 000
504 Bundesamt für Sport	A231.0412	Covid: Finanzhilfen	100 000 000
504 Bundesamt für Sport	A235.0113	Covid: Darlehen SFL/SIHF	175 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung	2 600 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0411	Covid: Bürgschaften	1 000 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0132	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	1 932 500 000
724 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	465 000
802 Bundesamt für Verkehr	A231.0414	Covid: Abgeltung Regionaler Personenverkehr	290 000 000
802 Bundesamt für Verkehr	A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	70 000 000
802 Bundesamt für Verkehr	A231.0422	Covid: Abgeltung Ortsverkehr	150 000 000
802 Bundesamt für Verkehr	A231.0423	Covid: Autoverlad	4 100 000
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt	A235.0114	Covid: Rekapitalisierung Skyguide	250 000 000
808 Bundesamt für Kommunikation	A231.0409	Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung	17 500 000
Total Verpflichtungskredite			1 932 500 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	V0353.00	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	1 932 500 000
Total Zahlungsrahmen			2 600 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	Z0017.05	Exportförderung 2020-2023	2 600 000

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das vorliegende Massnahmenpaket zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2021 beinhaltet zusätzliche Ausgaben von 14,3 Milliarden. Sie entfallen vor allem auf den Bundesanteil an den Härtefallmassnahmen für Unternehmen (6,3 Mrd.) und die Kurzarbeitsentschädigung (6,0 Mrd.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF	Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total	14 325 488 100	-	-
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>13 207 500 000</i>	-	-
Behörden und Gerichte (B+G)	-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	-	-	-
Eidg. Departement des Innern (EDI)	2 057 988 100	-	-
316 Bundesamt für Gesundheit			
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	84 865 100		
A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	18 143 000		
A231.0410 Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	989 800 000		
317 Bundesamt für Statistik			
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	5 180 000		
318 Bundesamt für Sozialversicherungen			
A231.0426 Covid: Kinderbetreuung	20 000 000		
A290.0104 Covid: Leistungen Erwerbsersatz	940 000 000		
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	-	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	-	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)	-	-	-
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	12 267 500 000	-	-
704 Staatssekretariat für Wirtschaft			
A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV	6 000 000 000		
A290.0132 Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	6 267 500 000		
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	-	-	-

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN (EDI)**306 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT****A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****84 865 100**

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie führt im Funktionsaufwand des BAG zu einem erheblichen Mehrbedarf. Dabei geht es zum einen um die personelle Fortführung der Krisenorganisation und zum anderen um Sachausgaben in diversen Themengebieten wie Monitoring, Forschung und Evaluation sowie Information der Bevölkerung (Hotlines und Kampagnen). Überdies wurden im Bereich der Digitalisierung Arbeiten angegangen, welche über die gegenwärtige Pandemie hinaus einen Mehrwert bieten, z.B. der Aufbau eines Dashboards, die Weiterentwicklung des elektronischen Meldesystems, die elektronische Kontaktdatenerfassung von Reisenden oder die Entwicklung eines IT-Tools zur Unterstützung des Impfens (Registrierung der Bevölkerung, Terminvergabe, Erfassung der Impfung sowie Verwaltung des Impfstoffs).

A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention**18 143 000**

Infolge der Covid-19-Pandemie entsteht ein erheblicher Mehrbedarf in den Bereichen Gesundheitsschutz und Prävention. Dabei geht es insbesondere um Ausgaben für Datenerhebungen in den Spitälern, für die Genomsequenzierung, die Unterstützung von Forschungsprojekten (z.B. zur Ausbreitung und zu den Auswirkungen von Covid-19 oder zu sozio-ökonomischen Fragen) sowie um Beiträge an die Beratungsangebote von Nicht-regierungsorganisationen für die Bevölkerung.

A231.0410 Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests**989 800 000**

Der Bund übernimmt auf Grundlage der Covid-19-Verordnung 3 (*SR 818.101.24*) bis zum 31.12.2021 die Kosten von ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2 bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen. Ein rigoroses Contact Tracing mit den Analysen auf Sars-CoV-2 bildet einen der wichtigsten Pfeiler der Pandemie-Bekämpfung. Durch die Identifikation der positiven Personen können diese und deren Kontaktpersonen frühzeitig identifiziert, in Isolation gesetzt und somit die Ausbreitung von Sars-CoV-2 massgeblich reduziert werden. So können grosse volkswirtschaftliche Folgekosten vermieden werden.

Präzise Prognosen der Analysekosten sind nicht möglich, weil diese vom epidemiologischen Verlauf und vom Preis der Tests abhängen. Die Schätzung der Anzahl Analysen für das Jahr 2021 beruht auf den Erfahrungen des Jahres 2020. Sie berücksichtigt, dass ab Sommer 2021 der grösste Teil der impfwilligen Bevölkerung die Impfung erhalten haben sollte und somit weniger Analysen durchgeführt werden.

Die geschätzten Kosten 2021 für Analysen auf SARS-CoV-2 betragen 1,055 Milliarden. Davon sind im Voranschlag 2021 des EDI/BAG bereits 288,8 Millionen eingestellt. Für die Finanzierung der Analysen im Jahr 2021 sind somit zusätzliche Mittel im Umfang von 766,2 Millionen notwendig. Im Weiteren müssen im 2021 noch Rechnungen aus dem Jahr 2020 im Umfang von 223,6 Millionen beglichen werden. Für diesen Betrag wurde per 31.12.2020 eine Rückstellung gebildet. Die Auflösung der Rückstellung wird im 2021 als Ertrag verbucht; gleichzeitig muss der Voranschlagskredit um den gleichen Betrag aufgestockt werden. Entsprechend wird eine Aufstockung um insgesamt 989,8 Millionen beantragt.

317 BUNDESAMT FÜR STATISTIK**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****5 180 000**

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führen beim BFS im 2021 zu Ausgaben aufgrund von zusätzlichen Arbeiten sowie aufgrund von Verzögerungen aus dem Jahr 2020. Die zusätzlichen Mittel werden benötigt für die Themen Gesundheit (wöchentliche Todesfallstatistik, beschleunigte Todesursachenstatistik, medizinische Klassifikationen), Mobilität sowie für weitere Aufwendungen (insbesondere für das dritte Weltforum der Vereinten Nationen).

318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN**A231.0426 Covid: Kinderbetreuung 20 000 000**

Der Bund hat sich 2020 im Sinne einer Nothilfe an Ausfallentschädigungen beteiligt, welche die Kantone für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern an Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgerichtet haben. Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes war, dass die Institutionen durch private Trägerschaften geführt werden. Das Parlament hat einer Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats zugestimmt (20.3917), die vorsieht, dass auch Institutionen berücksichtigt werden können, die von einem Kanton oder einer Gemeinde betrieben werden. Mit einer Änderung des Covid-19-Gesetzes soll die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Motion geschaffen werden. Die durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung sollen für die Ausfälle in der Zeit vom 17.3.2020 bis zum 17.6.2020 von den Kantonen auf gleiche Art entschädigt werden können wie die privaten Institutionen. Die Beteiligung des Bundes beträgt 33 Prozent an den ausgerichteten Beiträgen der Kantone. Die daraus entstehenden Kosten werden auf maximal 20 Millionen geschätzt.

A290.0104 Covid: Leistungen Erwerbsersatz 940 000 000

Am 25.9.2020 hat das Parlament das Covid-19 Gesetz verabschiedet, welches die Massnahmen für den Coronaerwerbsersatz erweitert und bis Ende Juni 2021 verlängert. Das Parlament hat im Rahmen des Voranschlags 2021 gestützt auf eine Nachmeldung des Bundesrats dafür ausserordentlichen Zahlungsbedarf im Umfang von 2,2 Milliarden fürs Jahr 2021 bewilligt. In der Wintersession 2020 hat das Parlament die Vergabevoraussetzungen für den Bezug eines Coronaerwerbsersatzes im Rahmen einer Änderung des Covid-19-Gesetzes weiter gelockert und insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen für indirekt Betroffene gesenkt (Umsatzrückgang von 40 % statt 55 %). Diese Erweiterung der Leistungen ist im Voranschlag 2021 noch nicht berücksichtigt, so dass die für das Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht ausreichen. Mit dem vorliegenden Nachtrag von 940 Millionen sollen die Mittel an den Entscheid des Parlaments angepasst werden. Die Mittelschätzungen sind mit hoher Unsicherheit verbunden.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF)**704 STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT****A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV 6 000 000 000**

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der Arbeitslosenentschädigung (ALE) verfügt die ALV über wirksame und bewährte Instrumente zur raschen Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen. Die ALV nimmt damit eine wichtige Funktion als Konjunkturstabilisator wahr. Die erneute Schliessung von Unternehmen sowie die angeordneten gesellschaftlichen Einschränkungen führen zu einer schwierigeren Lage auf dem Arbeitsmarkt. Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass die ALV auch 2021 nochmals stark durch die Folgen von Covid-19 belastet werden wird. Aktuell werden für 2021 Ausgaben für KAE von bis zu 6,0 Milliarden erwartet. Auf einen solchen ausserordentlichen und unerwarteten Schock für die globale Wirtschaft ist das Finanzierungssystem der ALV nicht ausgerichtet. Der Bund soll deshalb unabhängig vom Stand der Verschuldung des ALV-Fonds eine Erhöhung des Bundesbeitrags an die ALV im Umfang der KAE für die Abrechnungsperiode 2021 leisten. Die dazu nötige Änderung von Artikel 90a Absatz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beantragt der Bundesrat mit separater Botschaft. Indem der Bund die KAE-Kosten auch 2021 übernimmt, sollen die Handlungsfähigkeit der ALV, ihre Rolle als Konjunkturstabilisator und das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Leistungen für die nächsten Jahre gestärkt werden.

Die Kosten für KAE für das Jahr 2021 werden auf insgesamt bis zu 6 Milliarden geschätzt (Stand Jan. 2021). Entsprechend wird mit vorliegender Nachtragsbotschaft ein ausserordentlicher Zahlungsbedarf in diesem Umfang beantragt. Die Mittel sollen dem ALV-Fonds ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des AVIG und abgestimmt auf den effektiven Bedarf überwiesen werden.

**A290.0132 Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen
für Unternehmen**

6 267 500 000

Gestützt auf Artikel 12 Covid-19-Gesetz kann der Bund kantonale Härtefallprogramme unterstützen. Das Covid-19-Gesetz sowie die Covid-19-Härtefallverordnung enthalten die Mindestvoraussetzungen für eine Bundesbeteiligung an diesen Härtefallprogrammen. Die Kantone verfügen darüber hinaus über Entscheidungsfreiheit, wie sie ihre Härtefallregelungen ausgestalten. Angesichts der Entwicklung der Corona-Pandemie hat das Parlament die Grundlage für die Bundesbeiträge in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes am 18.12.2020 angepasst und die vorgesehenen Mittel auf insgesamt 2,5 Milliarden erhöht (Bund und Kantone); der Bundesanteil von 1 932,5 Millionen oder rund zwei Dritteln ist im Voranschlag 2021 bereits eingestellt.

Aufgrund der Hochrechnung von Bedarfsmeldungen einzelner Kantone und weil eine Verlängerung von Einschränkungen für Unternehmen über Ende Februar 2021 wohl nicht zu vermeiden ist, soll der Gesamtbetrag für Härtefallmassnahmen (Bund und Kantone) auf 10 Milliarden erhöht werden. Dabei sollen auf Wunsch der Kantone die bisherigen im Gesetz festgelegten Tranchen vereinheitlicht werden: Neu sind zwei Tranchen vorgesehen: Mit einer ersten Tranche von 6 Milliarden unterstützen die Kantone Unternehmen mit Jahresumsätzen von bis und mit 5 Millionen; an diesen Massnahmen beteiligt sich der Bund zu 70 Prozent. Eine zweite Tranche im Umfang von 4 Milliarden wird ausschliesslich durch den Bund finanziert. Diese dient zwei Zielsetzungen: Erstens soll der Bund die Kosten von A-Fonds-perdu Massnahmen und Verlusten aus Darlehen oder Bürgschaften übernehmen, welche die Kantone zum Ausgleich von ungedeckten Kosten an grössere, oft schweizweit tätige Unternehmen mit Jahresumsätzen von mehr als 5 Millionen ausrichten. Für diesen Zweck sind bis zu 3 Milliarden der «Bundestranche» vorgesehen. Um die grösseren meist schweizweit tätigen Unternehmen möglichst einheitlich zu behandeln, sollen Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung dieser vom Bund vollständig finanzierten Beiträge möglichst einheitlich geregelt werden. Zweitens soll 1 Milliarde dieser zweiten Tranche eingesetzt werden, um ex post besondere Belastungen der Kantone (z.B. Tourismuskantone) auszugleichen (Ausbau der bisherigen Bundesratsreserve von 750 Mio.).

Insgesamt beläuft sich damit der Finanzierungsanteil des Bundes auf 8,2 Milliarden (70 % von 6 Mrd. plus die ganze Bundestranche von 4 Mrd.). Der Mittelbedarf wird schwergewichtig im Jahr 2021 anfallen, da die kantonalen Härtefallmassnahmen gemäss aktueller Einschätzung zu einem wesentlichen Teil als nicht rückzahlbare Beiträge ausgezahlt werden dürften. Deshalb wird ein Nachtragskredit im Umfang des gesamten Bundesanteils an den zusätzlichen Mitteln unterbreitet (6,3 Mrd., d.h. 8,2 Mrd. abzüglich die bereits im Voranschlag 2021 eingestellten 1,9 Mrd.). Der Zahlungsbedarf wird ausserordentlich beantragt. Soweit die kantonalen Härtefallmassnahmen rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien umfassen, wird sich der Zahlungsbedarf teilweise auf die Folgejahre verschieben, da sich der Bund erst an allfälligen Verlusten der Kantone aus rückzahlbaren Hilfen, nicht an den rückzahlbaren Hilfen selbst, beteiligt. Mit Botschaft vom 17.2.2021 hat der Bundesrat dem Parlament einen Verpflichtungskredit über den gesamten Bundesanteil an den Härtefallmassnahmen beantragt (8,2 Mrd.). Der im Rahmen des Voranschlags 2021 bewilligte Verpflichtungskredit für den Bundesanteil an den ersten Tranchen des Härtefallprogramms (1,9 Mrd.) entfällt daher (vgl. Kap. A3).

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Damit Verträge für die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen abgeschlossen werden können, ist ein Verpflichtungskredit von 500,0 Millionen nötig.

MIT DEM NACHTRAG I BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF		Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt				500,0
Gesundheit				
525	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe	V0355.00 A290.0113	-	500,0

525 VERTEIDIGUNG

V0355.00 Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe 500 000 000

Im Jahr 2021 müssen verschiedene Beschaffungen getätigt werden, um die Bevölkerung der Schweiz bestmöglich gegen das Coronavirus zu schützen. Neben den schon abgeschlossenen Verträgen mit Impfstoffherstellern verhandelt der Bund mit weiteren Herstellern für zusätzliche Impfdosen. Dies einerseits, um der Bevölkerung rasch ausreichend Impfstoffdosen zur Verfügung zu stellen und andererseits, um in Zukunft gegen allfällige Mutationen des Coronavirus gewappnet zu sein. Werden mit allen vom Bund priorisierten Impfstoffkandidaten Verträge unterzeichnet, geht der Bund für die Jahre 2021 und 2022 überjährige finanzielle Verpflichtungen von rund 400 Millionen ein. In diesem Betrag sind auch Verträge enthalten, welche dem Bund eine Option geben, Impfstoffdosen gemäss zukünftigen Bedürfnissen im Jahr 2021 oder 2022 zu beziehen.

Für die Sicherstellung der subsidiären Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z.B. Labore, Apotheken) mit wichtigen medizinischen Gütern inklusive deren Lagerung und Bewirtschaftung müssen im Bedarfsfall ebenfalls überjährige Verpflichtungen eingegangen werden. Solche Beschaffungen können im laufenden Jahr erneut notwendig werden, damit der Bund die Versorgung der Kantone und Dritter über die wichtigen und notwendigen medizinischen Güter sicherstellen und genügende Bevorratungsreserven schaffen kann. Gemäss derzeitigem Kenntnisstand ist dafür mit Verpflichtungen in der Höhe von 100 Millionen zu rechnen.

Insgesamt beantragt der Bundesrat für die Beschaffung von Impfstoffen und Sanitätsmaterial einen Verpflichtungskredit von 500 Millionen. Davon wurden 250 Millionen dringlich benötigt, weil bereits anfangs Februar 2021 weitere Verträge für die Beschaffung von Impfstoffen abgeschlossen werden mussten. Da die Beschaffung teilweise im Rahmen eines Einkaufsprogramms der Europäischen Union erfolgte, waren die Fristen für das Abschliessen der Verträge extern vorgegeben und eine Verzögerung hätte die Versorgung der Schweiz mit Impfstoffen gefährdet. Der Bundesrat hat deshalb gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SR 611.0) die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Verträge schon vor Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilt. Die Finanzdelegation wurde über den Sachverhalt informiert.

3 ÄNDERUNG DES BUNDESBESCHLUSSES IA ÜBER DEN VORANSCHLAG FÜR DAS JAHR 2021

Der von den eidgenössischen Räten mit dem Bundesbeschluss Ia vom 16.12.2020 beschlossene Verpflichtungskredit für kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen soll aufgehoben werden. Mit der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 25.9.2020 wird ein neuer Verpflichtungskredit über die gesamte Höhe des Härtefallprogramms beantragt.

V0353.00 Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen

Im Rahmen des Bundesbeschlusses Ia vom 16.12.2020 über den Voranschlag für das Jahr 2021 hat das Parlament einen Verpflichtungskredit für Härtefallmassnahmen im Umfang von 1 932,5 Millionen genehmigt. Im Rahmen der mit der Botschaft vom 17.2.2021 dem Parlament unterbreiteten Änderungen von Artikel 12 Covid-19-Gesetz sollen auf Wunsch der Kantone die verschiedenen gesetzlich festgelegten Finanzierungstranchen für die Härtefallmassnahmen vereinheitlicht und neu gegliedert werden. Deshalb beantragt der Bundesrat dem Parlament aus Transparenzgründen mit der Botschaft zu den Gesetzesänderungen einen separaten Verpflichtungskredit über den gesamten Bundesanteil an den Härtefallmassnahmen. Entsprechend kann der mit dem Voranschlag 2021 genehmigte Verpflichtungskredit für den ersten Teil der Massnahmen aufgehoben werden.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Von den im Jahr 2020 angefallenen Kreditresten aus der Beschaffung von Sanitätsmaterial hat der Bundesrat 410 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Sie werden vor allem für die Beschaffung von Impfstoffen verwendet.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG

CHF	VA 2020	VA 2021	Kreditüber- tragungen 2020	in % VA 2020
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport			410 000 000	
525	Verteidigung		410 000 000	
A290.0113	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	2 014 606 350	- 410 000 000	20,4

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde mit dem Nachtrag I/2020 der Einzelkredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial» geschaffen. Unter Einschluss der Aufstockungen und Kompensationen zugunsten anderer Corona-Massnahmen standen dem VBS (Verteidigung) im Jahr 2020 2,0 Milliarden für die Beschaffung Sanitätsmaterial zur Verfügung (z.B. Hygienemasken, Schutzanzüge, Beatmungsgeräte, aber auch Impfstoffe). Davon wurden 1,4 Milliarden nicht verwendet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung und Beratung des Voranschlags 2021 im Parlament war die Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie gross und genaue Zahlen nicht verfügbar. Mangels verlässlicher Schätzungen wurden für das Jahr 2021 keine Mittel auf dem Kredit «Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial» budgetiert.

Mit der ersten Impfstoffzulassung in der Schweiz im Dezember 2020 und aufgrund des Verhandlungsstands mit verschiedenen Impfstoffherstellern ist nun besser absehbar, in welchem Umfang 2021 finanzielle Mittel benötigt werden; dies primär für die Beschaffung von Impfstoffen und in weit geringerem Umfang für Sanitätsmaterial.

Erste Mittel wurden bereits im Januar 2021 benötigt, da in der aktuellen Situation sehr rasch auf Angebote für Impfstoffe reagiert und entsprechende (An-)Zahlungen geleistet werden mussten. Die entsprechenden Zahlungsbedingungen werden einseitig durch die Lieferanten vorgegeben und sind nicht verhandelbar.

Aus diesem Grund wurden im Januar 2021 Mittel von 410,0 Millionen (30 Mio. für Sanitätsmaterial, 380 Mio. für Impfstoffe) auf das laufende Jahr übertragen (nach Art. 36 FHG). Eine weitere Übertragung von Kreditresten aus dem Jahr 2020 ist aufgrund der Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie nicht auszuschliessen.

KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein Nachtragskredit beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue Verpflichtungskredite beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die Kreditübertragung dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann

Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die Kreditverschiebungen. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021

vom x. März 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2021 werden als erster Nachtrag (Teil A) zum Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 14 325 488 100 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2021 werden zusätzliche Ausgaben von 14 325 488 100 Franken genehmigt.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses Ia vom 16. Dezember 2020³ über den Voranschlag für das Jahr 2021 wird nach Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 13 207 500 000 Franken erhöht.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Für die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen und anderen medizinischen Gütern wird ein Verpflichtungskredit von 500 000 000 Franken bewilligt.

Art. 5 Änderung des Bundesbeschlusses Ia über den Voranschlag für das Jahr 2021

Der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesbeschlusses Ia vom 16. Dezember 2020⁴ über den Voranschlag für das Jahr 2021 bewilligte Verpflichtungskredit für kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Umfang von 1 932 500 000 Franken wird aufgehoben.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ BBl 2021 XXXX
⁴ BBl 2021 ...

